

1. Kategorie – Kriterien, die obligatorisch erfüllt sein müssen:

- Standort innerhalb des Suchraums der Angebotsplanung
- Einverständniserklärung des Landwirtes liegt vor
- Netzverknüpfungspunkt muss vorliegen (positive Antwort Energieversorger)
- Absicherung von 1. Kategorie und 2. Kategorie durch Maßnahmen im B-Plan sowie im Durchführungsvertrag
- Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 50 ha nicht überschreiten (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche)
- nach Beendigung PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden)

2. Kategorie

| Auswahlkriterien | Punkte |
|---|------------|
| Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde | 10 |
| gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuerereinnahmen hinaus | 20 |
| regionale Wertschöpfung durch Freiflächen-PVA gestärkt/gesichert (Bindung regionaler Firmen, Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung) | 20 |
| Investitionen in kommunale Projekte (Beräumung / Rückbau von Altlasten, Kulturgüter, Tourismus, Mobilität) | 20 |
| Vorhaben fördert naturschutzfachliche Projekte | 20 |
| Fläche ökologisch nützlich (Heckenumrandung, Blühstreifen in der Anlage) | 20 |
| geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 25 | 10 |
| Systemdienlichkeit der Energiewende (z. Bsp. Sektorkopplung) | |
| • Nutzung von Wasserstoff | 10 |
| • Einbeziehung in regionale Energiesysteme | 20 |
| • anderweitige innovative Ansätze und Konzepte | 20 |
| durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 25 und 35 | Minus 10 |
| Überdeckung der Vorhabensfläche mit Suchraumfläche zwischen 80% – 99% | Minus 10 |
| Zubau bringt eine Häufung von PV-Anlagen im Landschaftsraum (1000 m) | Minus 10 |
| Größe der FF-PVA über 20 ha (PV-Modulfläche) | Minus 10 |
| Größe der FF-PVA über 30 ha (PV-Modulfläche) | Minus 20 |
| Größe der FF-PVA über 40 ha (PV-Modulfläche) | Minus 30 |
| ZIELPUNKTZAHL | 100 |

Darüber hinaus werden folgende Freihaltezonen festgelegt:

- um Ortschaften und Einzelgehöfte **400 m**
 - Abstand der Wechselrichter und Trafos **500 m**
- an Straßen **25 m**
- an Fließ- und Standgewässern **25 m**
- an Waldflächen **50 m**

Ausnahmen

AGRI-Photovoltaik (wenn diese der DIN SPEC 91434 entspricht) und kleinräumige Photovoltaik-Anlagen kleiner / gleich **2 Hektar** sind von folgenden Erfordernissen dieser Angebotsplanung ausgenommen:

- Überdeckung der Vorhabensfläche mit Suchraumfläche zwischen 80% – 99% (Minus 10)
 - Nicht an den Suchraum gebunden
- durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 25 und 35 (Minus 10)
 - Keine Bodenpunkt Begrenzung
- Beachtung des Pufferbereiches von 400 m um Ortschaften und Einzelgehöfte
 - Können auch innerhalb der Pufferzonen errichtet werde

Begründung der Kriterien

Die Pufferzonen um Ortschaften und Einzelgehöfte wurden im Rahmen der Gleichbehandlung festgelegt und an den harten Entfernungskriterien der Windkraft angelehnt.

Durch den Bau- und Stadtentwicklungsausschuss wurde ergänzend festgelegt, dass aufgrund von Erfahrung aus vergangenen Bauleitplanungen, ein Abstand von 500 m der Wechselrichter und Trafos in der Anlage zur Wohnbebauung, das Konfliktpotential mindert. Die hat lärmimmissionstechnische Hintergründe.

Bei dem Vorhandensein von reinen Industrie- bzw. Gewerbegebieten wurden die Abstände auf 0 m reduziert.

Abstände zu Straßen wurden aus dem Straßenrecht angelehnt, inklusive eines 5 m Aktionsabstand.

Fließ- und Standgewässer sollen zur besseren Unterhaltung mit dem festgelegten Abstand versehen werden.

Der Abstand zu Waldflächen resultiert aus Eingaben von Ausschussmitgliedern, zur ungehinderten Bewirtschaftung und um dem Wild keine unmittelbare Barriere zu errichten.

Die vorangegangenen Kriterien und Festlegungen führten am Ende zu einer Suchraumkulisse von rund **1.000 ha landwirtschaftlicher Fläche**.

Dieser Suchraum wird in der **Karte 3** zusammen mit den Bestandsanlagen für Wind, Deponie und Photovoltaik dargestellt. Die Planung stellt in Vorbereitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens ein stark vermindertes Konfliktpotential zu konkurrierenden Nutzungen dar. Des Weiteren wurden wesentliche Arbeitsschritte von den Schultern möglicher Vorhabensträger genommen und durch die Stadt Zerbst/Anhalt zur freien Verfügung gestellt.